



Brüssel, den 29.8.2013  
C(2013) 5631 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 29.8.2013**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore  
1. Beteiligungsgesellschaft mbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 29.8.2013

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore

## 1. Beteiligungsgesellschaft mbH

### I. VERFAHREN

Am 4. Juli 2013 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) mit einem Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers „TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH“ (im Folgenden „TenneT Offshore“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

### II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TenneT Offshore ist Eigentümerin und Betreiberin der Netzanbindungsleitungen BorWin1 (400 MW) und BorWin2 (800 MW), die dem Anschluss von Offshore-Windparks in der Nordsee an das deutsche Festlandsnetz dienen.

Eigentümerin der TenneT ist über Zwischenunternehmen zu 51 % die TenneT Holding B.V., ein in den Niederlanden eingetragenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum des niederländischen Staates befindet. Das deutsche und das niederländische Übertragungsnetz unter dem Namen TenneT sind somit Tochterunternehmen der TenneT Holding B.V.. Die verbleibenden 49 % der Anteile an der TenneT Offshore werden von dem Unternehmen Diamond Germany 1. Transmission GmbH gehalten, das letztlich im Eigentum der japanischen Mitsubishi Corporation (im Folgenden „Mitsubishi“) steht.

Die TenneT Offshore hat einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie gestellt. Diese Möglichkeit steht der TenneT Offshore nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie in nationales Recht zu.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die TenneT Offshore die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie erfüllt. Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

### III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

#### **Interessen von Mitsubishi im Bereich der Erzeugung**

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Elektrizitätsrichtlinie ist es untersagt, dass ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Elektrizitätsrichtlinie ist es untersagt, dass ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben.

Mitsubishi hält entweder direkt oder über mehrere Tochterunternehmen Beteiligungen an Elektrizitätsunternehmen, die im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen tätig sind. In ihrer Stellungnahme zum Offshore-Übertragungsnetzbetreiber „Blue Transmission Walney 1 limited“ im Vereinigten Königreich, der ebenfalls zum Teil im Eigentum von Mitsubishi steht, kam die Kommission zu dem Schluss, dass trotz der Interessen von Personen, die die Kontrolle an *[Walney] ausüben, klar ist, dass für [Barclays and Mitsubishi] kein Anreiz besteht, Einfluss auf die Entscheidungsfindung bei diesem ÜNB zu nehmen mit der Absicht, sich Vorteile in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung und/oder Versorgung zum Nachteil anderer Netznutzer zu verschaffen.* Daher vertrat die Kommission die Ansicht, dass *die Verweigerung einer Zertifizierung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen würde, da die Interessen der Personen, die die Kontrolle über den ÜNB ausüben, nicht zu einer Situation führen, die durch die Entflechtungsvorschriften verhindert werden soll.*<sup>3</sup>

Aus der vorläufigen Entscheidung der Bundesnetzagentur geht hervor, dass Mitsubishi derzeit erhebliche Beteiligungen an zwei weiteren Windparks hält, die beide im niederländischen Teil der Nordsee gelegen sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass der niederländische und der deutsche Strommarkt gut integriert sind und daher die Möglichkeit der Kontroll- und Rechtsausübung in einem Übertragungsnetz in Deutschland zur Bevorzugung von Erzeugungsinteressen in den Niederlanden besteht. Daher muss die Beteiligung von Mitsubishi an niederländischen Offshore-Windparks angemessen analysiert werden.

Zunächst verpflichtete sich Mitsubishi, dem Projektträger des Windparks „Prinses Amalia“ (120 MW), dem niederländischen Energieerzeugungs- und –versorgungsunternehmen Eneco, ein [BUSINESS SECRET]darlehen zu gewähren. Der Verkaufspreis des von dem Windpark erzeugten Stroms ist für Mitsubishi als reinen Darlehensgeber nicht relevant, und als solcher partizipiert das Unternehmen nicht an dessen Gewinnen. Auch hat Mitsubishi keine unmittelbaren Rechte, was das Tagesgeschäft betrifft. [BUSINESS SECRET] Da Mitsubishi als Darlehensgeber nicht an den Projektgewinnen beteiligt ist und der Verkaufspreis des erzeugten Stroms für Mitsubishi nicht relevant ist, besteht nach Auffassung der Kommission für Mitsubishi kein Anreiz, seine Kontrolle über die Leitungen der TenneT-Offshore

<sup>3</sup> Stellungnahme der Kommission C(2013) 979 vom 15.2.2013 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Vereinigtes Königreich – Blue Transmission Walney 1 limited (liegt nur auf Englisch vor); [http://ec.europa.eu/energy/gas\\_electricity/interpretative\\_notes/doc/certification/2012\\_054\\_uk\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/certification/2012_054_uk_en.pdf)

missbräuchlich zu verwenden, um dem Windpark „Prinses Amalia“ Vorteile zu verschaffen. Darüber hinaus sind dem möglichen Missbrauch durch Mitsubishi, wie nachstehend ausgeführt wird, aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten für den Betrieb der TenneT Offshore enge Grenzen gesetzt. Daher teilt die Kommission die Auffassung der Bundesnetzagentur, wonach die Art der Beteiligung und die Rechte von Mitsubishi hinsichtlich des Windparks „Prinses Amalia“ in Verbindung mit dem Grad seines Einflusses auf die TenneT Offshore der Zertifizierung der TenneT Offshore nicht entgegenstehen.

Die zweite Beteiligung von Mitsubishi betrifft den noch zu bauenden Windenergiepark mit einer Kapazität von 130 MW, der von einem Management Board unter der gemeinsamen Kontrolle von Mitsubishi und Eneco geleitet werden soll, wobei die Zuständigkeit für das Tagesgeschäft bei Eneco liegt. Dieser Windpark soll Mitte des Jahres 2015 in Betrieb gehen. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu prüfen, ob Mitsubishi Anreize und Möglichkeiten hat, seinen Einfluss auf die TenneT Offshore zugunsten der Einnahmen aus dem von dem Windpark Q10 erzeugten Strom zu nutzen.

In ihrer vorläufigen Entscheidung ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass diese Gefahr aus folgenden Gründen nicht gegeben ist: Erstens: Da die TenneT Offshore nur aus zwei Anbindungsleitungen besteht, bestünde die einzige Möglichkeit der Einflussnahme von Mitsubishi auf die TenneT Offshore zugunsten der Winderzeugung in der Unterbrechung der Leitungen, was zu einem geringeren Stromangebot auf dem deutschen Großhandelsmarkt und somit zu einem höheren Preis führen würde. Der niederländische Markt ist mit dem deutschen Markt gekoppelt, was in der Regel einen ebenfalls höheren Preis in den Niederlanden und folglich höhere Gewinne für den vom Q10-Windpark erzeugten Strom bedeuten würde. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur wären diese Auswirkungen jedoch marginal, da die an die Leitungen angeschlossene Erzeugungskapazität im Verhältnis zu der auf dem deutschen Markt installierten gesamten Erzeugungskapazität unerheblich ist. Zudem würde Mitsubishi durch die Herbeiführung einer solchen Situation gegen das Haftungsregime bei Unterbrechungen verstoßen, wobei die damit verbundenen Geldbußen die potenziellen Gewinne bei weitem übersteigen würden. Die Kommission teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, wonach der Schluss gezogen werden kann, dass es unwahrscheinlich ist, dass für Mitsubishi der Anreiz besteht, auf diskriminierende Weise von seinen Befugnissen bei der TenneT Offshore Gebrauch zu machen. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich dieser Sachverhalt künftig anders darstellen könnte, sobald das Nordsee-Offshore-Netz realisiert ist und die Erzeugungstätigkeiten von Mitsubishi direkt mit den Leitungen verbunden werden, deren Mitbetreiberin das Unternehmen ist. Zu diesem Zeitpunkt wird erneut geprüft werden müssen, ob ein Anreiz für eine Einflussnahme besteht.

Ferner ist die mögliche Einflussnahme Mitsubishis auf den unabhängigen Netzbetrieb begrenzt. Die Kontrolle von Mitsubishi über die TenneT Offshore ist auf Befugnisse beschränkt, die den Schutz des Wertes seiner Investitionen betreffen. Das Tagesgeschäft des Leitungsbetriebs wird in der Praxis von der TenneT TSO GmbH – dem ÜNB auf dem Festland – auf der Grundlage von Serviceverträgen mit der TenneT Offshore wahrgenommen, die von deren Geschäftsführung überwacht werden. Die Geschäftsführung der TenneT Offshore besteht aus zwei Personen, [BUSINESS SECRET]. Die Bundesnetzagentur hat ihre vorläufige Zertifizierungsentscheidung an die Auflage geknüpft, dass die Person, die Mitsubishi vertritt, keine weitere Funktion bei der Mitsubishi Corporation wahrnehmen darf; diese Auflage wird in der Praxis bereits befolgt. Die Trennung zwischen der TenneT TSO GmbH und der TenneT Offshore sorgt indirekt für einen gewissen Abstand zwischen Mitsubishi und dem tatsächlichen Betrieb der Leitungen. Aus der vorläufigen Entscheidung geht jedoch nach wie vor nicht klar hervor, in welchem Umfang der Geschäftsführer von Mitsubishi Kenntnis von sensiblen Informationen in Bezug auf den

Betrieb der TenneT Offshore erhält, die an Mitsubishi weitergeleitet werden könnten, bevor sie anderen Netznutzern bekannt gegeben werden.

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, klarzustellen, ob sensible Informationen in Bezug auf die TenneT Offshore, die z. B. das Tagesgeschäft oder geplante und ungeplante Ausfälle betreffen, an Mitsubishi übermittelt werden könnten, und dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit dies nicht geschieht. Ferner ersucht die Kommission die Bundesnetzagentur, die Angelegenheit nach dem Erlass der Zertifizierungsentscheidung weiter zu verfolgen, um die Gewissheit zu haben, dass sich keine neuen Fakten ergeben, die eine Änderung ihrer Bewertung der Interessen von Mitsubishi im Bereich der Erzeugung rechtfertigen würden. Überdies fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung eine Auflage vorzusehen, wonach die TenneT Offshore der Bundesnetzagentur regelmäßig über diesbezüglich relevante Umstände Bericht erstatten muss. Unter dieser Voraussetzung schließt sich die Kommission der Auffassung der Bundesnetzagentur an, dass sowohl der Anreiz als auch die Fähigkeit von Mitsubishi, Einfluss auf seine Rechte in Bezug auf die TenneT Offshore zu nehmen, realistisch betrachtet derzeit nicht gegeben sind.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TenneT Offshore so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 29.8.2013

*Für die Kommission  
Günther OETTINGER  
Mitglied der Kommission*

